

## **Änderungsantrag der Fraktion der CDU**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Waldgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I. Zu Artikel 1 Nummer 2

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird dem Buchstaben a) folgender Buchstabe a) vorangestellt:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Grundflächen mit natürlichen Ansamungen, wenn sich Waldbäume von mindestens 150 Zentimeter Höhe entwickelt haben und die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird,“

2. Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden Buchstaben b) und c).

II. Zu Artikel 1 Nummer 4

In Artikel 1 Nummer 4 ist Buchstabe d) wie folgt zu ändern:

„d) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Für eine Waldumwandlung auf Flächen, die durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung zur Baufläche ausgewiesen sind, ist abweichend von Absatz 8 keine Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung erforderlich, wenn der Wald nach Ausweisung zur Baufläche entstanden und zum Zeitpunkt der Rodung jünger als zwanzig Jahre ist.“

Begründung:

In der Vergangenheit sind im Land Bremen bereits Fälle aufgetreten, dass natürliche Ansamungen auf den bereits für Bau- oder Gewerbebezüge ausgewiesenen Flächen die Höhe von mindestens 50 Zentimetern erreicht haben und damit Gegenstand des Bremischen Waldgesetzes mit den entsprechenden Kompensationspflichten bei einer Rodung beziehungsweise einem Kahlschlag wurden. Diese bisherige Regelung im Bremischen Waldgesetz führte in der Vergangenheit zu den Konflikten zwischen der wirtschaftlichen Flächennutzung und Naturschutz und verhinderte die Inanspruchnahme der Gewerbeflächen und die Bebauung aufgrund der mit der Kompensation verbundenen wirtschaftlichen Nachteile.

Mit der Novelle des Bremischen Waldgesetzes ist geplant, eine Ausnahme von der Kompensationspflicht für Wälder einzuführen, die zum Zeitpunkt der Rodung beziehungsweise des Kahlschlages jünger als fünfzehn Jahre sind und auf Flächen liegen, die durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung als Baufläche ausgewiesen sind. Diese Regelung trägt noch nicht ausreichend zur Entschärfung der bestehenden Konflikte zwischen der wirtschaftlichen Flächennutzung und Naturschutz bei. Da eine erfolgreiche Vermarktung von Gewerbeflächen und die Bebauung auch länger als fünfzehn Jahre dauern kann, soll eine Ausnahmeregelung von der Kompensationspflicht für Wälder eingeführt werden, die zum Zeitpunkt der Rodung beziehungsweise des Kahlschlages jünger als zwanzig Jahre sind und auf Flächen liegen, die durch einen

Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung als Baufläche ausgewiesen sind. Eine Kompensation erfolgt bereits im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes, sodass eine erneute Kompensation eine wirtschaftliche Doppelbelastung darstellen würde. Es gilt, diese wirtschaftlichen Risiken durch das Gestalten von natürlichen Waldansamungen für einen Zeitraum bis zu zwanzig Jahren zu minimieren.

Des Weiteren soll die Definition des Waldes so angepasst werden, dass Grundflächen mit natürlichen Ansamungen erst dann als Wald definiert werden, wenn sich die Waldbäume von mindestens 150 Zentimeter Höhe entwickelt haben. Dies würde den Anreiz setzen, Grundflächen mit natürlichen Ansamungen sich selbst stärker und länger zu überlassen, mit der positiven Auswirkung auf die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt.

Martin Michalik, Frank Imhoff, Heiko Strohmann  
und Fraktion der CDU